



Tagesfamilien Hinterthurgau

Reglement Kinderbetreuung

Tagesfamilien Hinterthurgau



Reglement Kinderbetreuung Tagesfamilien Hinterthurgau

Inhaltsverzeichnis

1.	Anmeldung	3
1.1.	Eltern	3
1.2.	Tagesfamilie	4
1.2.1.	Grundsätzliches	4
1.2.2.	Bewerbung als Betreuungsperson.....	4
1.2.3.	Grund- und Weiterbildung	4
2.	Vermittlung in eine Tagesfamilie und Begleitung durch die Koordinatorin	5
3.	Betreuung	5
4.	Betreuungsvertrag und Arbeitsvertrag Betreuungsperson (inkl. Probezeit)	6
4.1.	Betreuungsvertrag	6
4.2.	Arbeitsvertrag Betreuungsperson.....	6
4.3.	Probezeit.....	6
5.	Betreuungszeiten.....	6
5.1.	Vereinbarte Betreuungszeiten.....	6
5.2.	Betreuungszeiten während der Eingewöhnungszeit des Tageskindes	6
5.3.	Wartezeit.....	6
5.4.	Mindestbetreuungszeit.....	7
5.5.	Übernachtung	7
5.6.	Mittagstisch.....	7
5.7.	Erfassen der Betreuungszeiten	7
6.	Abwesenheit und Ferien	7
6.1.	Abwesenheit des Tageskindes.....	7
6.2.	Ferienabwesenheit der Betreuungsperson.....	7
7.	Krankheit/Unfall	8
7.1.	Krankheit/Unfall des Tageskindes.....	8
7.2.	Krankheit/Unfall der Eltern	8
7.3.	Krankheit/Unfall und nicht vorhersehbarer Ausfall der Betreuungsperson.....	8
8.	Versicherungen.....	8
8.1.	Eltern	8
8.2.	Tagesfamilie	8
9.	Vorteile einer Vermittlung via Tagesfamilien Hinterthurgau	8
9.1.	Vorteile für Eltern	8
9.2.	Vorteile für Betreuungsperson.....	9

10.	Entlöhnung der Betreuungsperson, Elterntarife Betreuungsstunde und Wartestunde und Inkasso	9
10.1.	Entlöhnung Betreuungsperson.....	9
10.2.	Elterntarife Betreuungsstunde.....	10
10.2.1.	Tarif Betreuungsstunde	10
10.2.2.	Änderung der Berechnungsgrundlage.....	10
10.3.	Elterntarif Wartestunde	11
10.3.1.	Tarif Wartestunde.....	11
10.3.2.	Einsatz der Betreuungsperson während der Wartezeit	11
10.4.	Zahlungsfrist/Mahnungen.....	11
11.	Kündigung Betreuungsvertrag	11
12.	Private Weiterführung des Betreuungsverhältnisses	11
13.	Konkurrenzklausel	12
14.	Diskretion/Schweigepflicht	12
15.	Vertragsbestandteil/Inkrafttreten	12



Mitglied von kibesuisse
Membre de kibesuisse
Membro di kibesuisse

Rechte und Pflichten für Eltern und Betreuungspersonen

Tagesfamilien Hinterthurgau koordiniert und begleitet seit 1992 Tagesbetreuungsplätze in Familien für Kinder, die in einer Gemeinde mit einer Leistungsvereinbarung mit Tagesfamilien Hinterthurgau wohnen. Im Zentrum steht das Wohl des zu betreuenden Kindes. Gegenseitige Wertschätzung, Einfühlungsvermögen, Toleranz sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen Eltern, Tagesfamilie und Tagesfamilien Hinterthurgau sind die Grundlage eines Betreuungsverhältnisses. Gemeinsame vertragliche Vereinbarungen geben Sicherheit und klare Strukturen.

1. Anmeldung

1.1. Eltern

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich mittels „Anmeldeformular für Eltern“. Dieses kann auf der Homepage heruntergeladen werden oder wird den Eltern durch die Koordinatorin zugestellt und kann ausgefüllt an sie retourniert werden. Die Unterlagen zur Berechnung des Tarifs reichen die Eltern bei der Abteilung Inkasso/Finanzen ein. Wenn keine Unterlagen für die Berechnung des Tarifes eingereicht werden, kommt der Höchsttarif zur Anwendung.

Tagesfamilien Hinterthurgau nimmt die Erstgespräche auf und koordiniert den Betreuungsplatz, sobald alle erforderlichen Unterlagen sowie die einmalige Anmelde- und Bearbeitungsgebühr von CHF 80.00 eingegangen sind. Erfolgt keine erfolgreiche Vermittlung, wird dieser Betrag nicht zurückerstattet.

Die Koordinatorin wird sich nach Erhalt aller Unterlagen mit den Eltern in Verbindung setzen, um deren Bedürfnisse und die der Familie bei einem persönlichen Gespräch kennen zu lernen.

Vorgehen und Gebühren bei möglichen Anmeldesituationen:

Vermittlungssituation	Vorgehen	Gebühr	Bezahlt durch
Erstvermittlung von einem oder mehreren Kindern	Anmeldeformular Eltern und Unterlagen zur Tarifberechnung	CHF 80.00	Eltern
Eltern und Betreuungsperson finden selber zusammen	Anmeldeformular Eltern und Unterlagen zur Tarifberechnung Bewerbungsformular Betreuungsperson	CHF 80.00	Eltern
Übernahme eines bestehenden Verhältnisses	Anmeldeformular Eltern und Unterlagen zur Tarifberechnung Bewerbungsformular Betreuungsperson	CHF 80.00	Eltern
Neuvermittlung nach Kündigung durch Betreuungsperson	Information an Koordinatorin	kostenlos	
Vermittlung weiterer Betreuungspersonen	Information an Koordinatorin	CHF 50.00	Eltern

Neuvermittlung nach Kündigung durch Eltern	Information an Koordinatorin	CHF 50.00	Eltern
Ersatzvermittlung bei Ausfall Betreuungsperson (z. B. längere Krankheit etc.)	Information an Koordinatorin	kostenlos	

Einen passenden Betreuungsplatz für das Kind zu finden, dauert erfahrungsgemäss einige Wochen. Genaue Abklärungen bei beiden Parteien erlauben keine übereilten Vermittlungen. Wir bitten die Eltern, dies bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die erfolgreiche Vermittlung eines Betreuungsplatzes kann nicht garantiert werden, und es besteht kein Anspruch darauf.

1.2. Tagesfamilie

1.2.1. Grundsätzliches

Die Tagesfamilie ist bereit, dem Tageskind Geborgenheit zu geben, seine Persönlichkeit und Entwicklung zu fördern, ihm Verständnis für seine Eigenheiten entgegen zu bringen und ihm bei der Betreuung mit Einfühlungsvermögen und Geduld zu begegnen. Der Betreuungsperson dient das „Pädagogische Konzept für die Tagesfamilienbetreuung“ sowie der „Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen“ des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse, als Wegleitung.

1.2.2. Bewerbung als Betreuungsperson

Wenn sich jemand bei uns als Betreuungsperson bewerben möchte, muss das Formular „Bewerbung als Betreuungsperson“ ausgefüllt und der zuständigen Koordinatorin zugestellt werden. Mit der Bewerbung muss eine Bestätigung der KESB, dass keine kindes- und/oder erwachsenenrechtlichen Massnahmen bestehen, registriert oder rechtshängig sind, eingereicht werden. Gleichzeitig wird von allen im gleichen Haushalt lebenden, volljährigen Personen der Strafregisterauszug verlangt.

Um die Tagesfamilie kennen zu lernen, wird die Koordinatorin einen Termin für ein persönliches Gespräch bei der Familie zu Hause vereinbaren. Dabei erhält sie einen Einblick in die Familie und deren Wohnsituation und es werden offene Fragen geklärt. Somit wird die Eignung gemäss Kriterien des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse, überprüft.

Danach erfolgt eine Anmeldung beim Kanton Thurgau, Departement für Justiz und Sicherheit, Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht (PHA). Anschliessend und jeweils jährlich bis zur Beendigung der Betreuungstätigkeit veranlasst die PHA eine Leumundsabklärung. Es werden alle volljährigen Personen im selben Haushalt überprüft. Sollte es Einträge mit Relevanz haben, wird Tagesfamilien Hinterthurgau darüber informiert. Nach diesen Abklärungen erhalten die Bewerber*innen von uns eine schriftliche Zu- oder Absage zur Aufnahme als Tagesfamilie.

Bei einer Zusage nehmen wir die Bewerber*innen in unsere Kartei auf und kontaktieren sie bei einer passenden Betreuungsanfrage. Der Arbeitsvertrag zwischen der Betreuungsperson und Tagesfamilien Hinterthurgau wird mit Beginn des ersten Betreuungsverhältnisses abgeschlossen.

1.2.3. Grund- und Weiterbildung

Jede Betreuungsperson absolviert eine obligatorische Grundbildung von mindestens 30 Stunden (5 Tage mit 100%iger Präsenzzeit) nach Beginn der ersten Betreuung.

Zudem ist der Besuch des Kurses „Notfälle bei Kleinkindern“ im Umfang von mindestens 6 Stunden obligatorisch. Der Besuch dieses Kurses entfällt, wenn die Betreuungsperson diesen innerhalb der letzten 5 Jahre vor Tätigkeitsaufnahme absolviert hat. Nach Ablauf von 5 Jahren müssen alle Kurse „Notfälle bei Kleinkindern“ im Umfang von mindestens

6 Stunden aufgefrischt werden.

Die Grundbildung und der Kurs „Notfälle bei Kleinkindern“ müssen innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit als Betreuungsperson absolviert werden.

In der weiteren Tätigkeit besucht die Betreuungsperson pro Jahr eine oder mehrere Weiterbildungen von insgesamt mindestens 3 Stunden. Die Weiterbildung kann selber gewählt werden, soll für die Betreuungsperson in ihrem Alltag aber von Nutzen sein und einen Bezug zu ihrer Tätigkeit haben.

Die Betreuungsperson nimmt an Kursen teil, die von Tagesfamilien Hinterthurgau als obligatorische Kurse ausgeschrieben werden. Diese gelten als Weiterbildung. Bei Verhinderung muss der Kurs nachgeholt werden.

Die Kosten für die Ausbildungskurse (Grundbildung und „Notfälle bei Kleinkindern“) werden von Tagesfamilien Hinterthurgau übernommen. An die jährliche Weiterbildung leistet Tagesfamilien Hinterthurgau einen Höchstbetrag von CHF 100.00.

2. Vermittlung in eine Tagesfamilie und Begleitung durch die Koordinatorin

Tagesfamilien Hinterthurgau bietet den Eltern einen sorgfältig geprüften Betreuungsplatz und ist dafür besorgt, dass die Tagesfamilie ein zu ihr passendes Tageskind betreuen kann.

Beim ersten Besuch wird die Familie von der Koordinatorin zur Tagesfamilie begleitet. Gemeinsam werden die für die Betreuung wichtigen Details besprochen und festgehalten. Nach diesem ersten Kennenlernen können sich beide Parteien entscheiden, ob eine Betreuung für sie in Frage kommt.

Wird ein Betreuungsverhältnis gewünscht, wird eine Eingewöhnungszeit vereinbart, die sich in der Dauer nach dem Kind richtet (siehe separates Merkblatt). In einem weiteren Schritt wird der Betreuungsvertrag abgeschlossen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnung.

Die Koordinatorin begleitet die Familien weiterhin und bleibt Ansprechperson für die Eltern sowie für die Betreuungsperson. Mindestens einmal pro Jahr findet mit der Koordinatorin ein Jahresgespräch bzw. Standortgespräch zwischen Eltern und Betreuungsperson statt.

3. Betreuung

Die Betreuungsperson hat die Aufgabe, das Tageskind verantwortungsvoll zu betreuen, es in die Familie zu integrieren und den Familienalltag mitgestalten zu lassen. Die Beaufsichtigung, Pflege, Förderung, Erziehung und der Schutz des Tageskindes muss durch die Betreuungsperson persönlich wahrgenommen werden. Für eine Delegation der Aufgaben an Drittpersonen in Ausnahmefällen oder Notfällen sind die Absprache und die Einwilligung der Eltern notwendig. Dies gilt auch für kurze und begrenzte Zeiten.

Eltern und Betreuungsperson halten sich an die Abmachungen im Betreuungsvertrag.

Um eine angemessene Betreuung der Tageskinder zu gewährleisten, dürfen von der Betreuungsperson gleichzeitig höchstens fünf Kinder unter 12 Jahren betreut werden (inkl. eigene Kinder).

Wer Kinder unter 12 Jahren regelmässig und entgeltlich tagsüber betreut, unterliegt der gesetzlichen Meldepflicht gemäss Verordnung des Bundes. Tagesfamilien Hinterthurgau unterstützt die Betreuungsperson beim Ausfüllen des Meldeformulars und leitet alle notwendigen Unterlagen ans Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau weiter.

4. Betreuungsvertrag und Arbeitsvertrag Betreuungsperson (inkl. Probezeit)

4.1. Betreuungsvertrag

Tagesfamilien Hinterthurgau schliesst mit den Eltern und der Betreuungsperson für jedes Tagesbetreuungsverhältnis einen Betreuungsvertrag ab, in dem alle Details geregelt sind. Das vorliegende Reglement ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

4.2. Arbeitsvertrag Betreuungsperson

Die Zusammenarbeit zwischen Tagesfamilien Hinterthurgau und der Betreuungsperson wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Der Betreuungsvertrag, das Personalreglement Betreuungsperson sowie das vorliegende Reglement Kinderbetreuung sind Bestandteil des Arbeitsvertrages.

4.3. Probezeit

Mit Beginn des vertraglich vereinbarten Betreuungsverhältnisses beginnt die dreimonatige Probezeit für das Betreuungsverhältnis.

Die Eingewöhnungszeit sowie die Probezeit gelten für die Betreuungsperson als Arbeitszeit. Diese Zeit wird den Eltern verrechnet und der Betreuungsperson ausbezahlt.

5. Betreuungszeiten

5.1. Vereinbarte Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten werden zwischen Eltern und der Betreuungsperson vereinbart, im Betreuungsvertrag festgehalten und sind verbindlich und zahlungspflichtig. Dauerhafte Änderungen der Betreuungszeiten sind der Koordinatorin umgehend zu melden. Bei dauerhafter Reduktion von Betreuungsstunden muss eine einmonatige Anpassungsfrist auf Monatsende eingehalten werden. Während dieser Frist werden die Betreuungs- und Wartestunden gemäss laufendem Vertrag den Eltern verrechnet und der Betreuungsperson vergütet.

Zusätzliche kurzfristige Betreuungen können zwischen den Eltern und der Betreuungsperson in beidseitigem Einvernehmen direkt vereinbart werden.

Bei Kindergarten- oder Schulkindern werden die effektiven Betreuungszeiten verrechnet. Die unterrichtsfreie Zeit gilt als Betreuungszeit, wobei der Stundenplan massgebend ist. Während der Schulzeit kommt die Wartezeit zur Anwendung, s. Punkt 5.3.

Bei unregelmässiger Arbeitszeit müssen die Eltern den Arbeitsplan sofort nach Erhalt an die Betreuungsperson weiterleiten, damit die Betreuungszeiten abgemacht werden können. Diese Zeiten gelten als vereinbarte Betreuungszeit und sind verbindlich und kostenpflichtig.

5.2. Betreuungszeiten während der Eingewöhnungszeit des Tageskindes

Die Betreuungszeiten während der Eingewöhnung des Tageskindes werden individuell abgemacht und können von den vereinbarten Zeiten im Betreuungsvertrag abweichen.

5.3. Wartezeit

Wird das Kind schulpflichtig, wird während der Schulzeit die Wartezeit verrechnet. Diese richtet sich nach dem Stundenplan.

Kommt die Betreuungsperson während der Wartezeit zu einem Einsatz, gilt diese Zeit als normale Betreuungszeit.

Während den Ferien gilt immer die Betreuungszeit.

5.4. Mindestbetreuungszeit

Damit eine vertraute Beziehung zur Tagesfamilie aufgebaut werden kann, gilt eine Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden pro Woche für jedes Kind.

5.5. Übernachtung

Übernachtungen werden in Ausnahmefällen erlaubt und sind der Koordinatorin frühzeitig zu melden. Der Betreuungsperson wird für die Zeit von 10 Stunden eine Nachtpauschale von CHF 30.00 pro Kind vergütet. Übernachtet ein Tageskind mehr als 30-mal innerhalb von 12 Monaten bei der Tagesfamilie, muss dafür eine Bewilligung beim Departement für Justiz und Sicherheit (Abteilung PHA) eingeholt werden. Der Antrag für diese Bewilligung muss bei laufenden Verhältnissen nach der 20. Übernachtung gestellt werden, bei Übernachtungen ab Betreuungsbeginn muss die Bewilligung vor Beginn durch die Pflegekinder- und Heimaufsicht (PHA) erteilt werden. Auf Antrag der Eltern wird dies von Tagesfamilien Hinterthurgau erledigt. Die Kosten für die Bewilligung tragen die Eltern.

5.6. Mittagstisch

Für die reine Mittagsbetreuung von Kindergarten- und Schulkindern gilt die Zeit von Schulschluss bis Schulbeginn als Betreuungszeit. Es kommt der normale Betreuungstarif zur Anwendung. Das Mittagessen wird nach dem Tarif für Mahlzeiten verrechnet.

Es müssen mindestens 2 Mittagstische pro Kind pro Woche vereinbart werden.

5.7. Erfassen der Betreuungszeiten

Die Betreuungsperson führt pro Tageskind und Betreuungsmonat einen digitalen Arbeitsrapport, in dem die Betreuungs- und Wartestunden, die Mahlzeiten, evtl. Übernachtungen und Absenzen eingetragen werden. Dieser Arbeitsrapport dient als Berechnungsgrundlage für die Rechnung an die Eltern und die Lohnzahlung an die Betreuungsperson (s. Ziffer 10).

6. Abwesenheit und Ferien

6.1. Abwesenheit des Tageskindes

Abwesenheiten des Tageskindes müssen die Eltern der Betreuungsperson aus organisatorischen Gründen in jedem Fall mindestens 3 Tage im Voraus melden. Die ausfallenden Betreuungsstunden werden den Eltern gemäss Vertrag in Rechnung gestellt. Die Betreuungsperson hat unabhängig vom Grund der Abwesenheit Anspruch auf ihren Lohn (ohne Mahlzeiten).

Die Eltern müssen die Betreuungsperson mindestens 12 Wochen im Voraus über Zeitpunkt und Dauer von geplanten Ferien oder anderen längeren Abwesenheiten informieren.

Die Eltern haben Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr. Darüber hinaus gehende Ferien sind kostenpflichtig gemäss den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten (ohne Mahlzeiten) und werden der Betreuungsperson vollumfänglich vergütet.

6.2. Ferienabwesenheit der Betreuungsperson

Die Betreuungsperson hat Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr und muss die Möglichkeit haben, mindestens 2 Ferienwochen zusammenhängend zu beziehen. Die Betreuungsperson gibt den Eltern die Dauer und den Zeitpunkt der Ferien mindestens 12 Wochen im Voraus bekannt.

Tagesfamilien Hinterthurgau vermittelt für die Ferienzeit der Tagesfamilie keinen anderen Betreuungsplatz.

7. Krankheit/Unfall

7.1. Krankheit/Unfall des Tageskindes

Die Betreuungsperson ist nicht verpflichtet, ein erkranktes Tageskind zu betreuen. In diesem Fall ist die Betreuung durch die eigenen Eltern wünschenswert. Dies ist vor allem bei Ansteckungsgefahr und Fieber angezeigt. Die Betreuungsperson ist so früh wie möglich über die Erkrankung ins Bild zu setzen. Bei leichten Symptomen (Husten, Schnupfen etc.) muss die Betreuungsperson informiert werden und eventuelle Behandlungsmassnahmen müssen vereinbart werden (Abgabe von Medikamenten, Sirup etc.).

Die durch Krankheit oder Unfall des Tageskindes ausfallenden Betreuungsstunden werden den Eltern nicht verrechnet und der Betreuungsperson nicht vergütet.

7.2. Krankheit/Unfall der Eltern

Bei Krankheit oder Unfall der Eltern sind die Betreuungsperson und die Koordinatorin so früh wie möglich zu informieren. Findet während dieser Zeit keine Betreuung gemäss Vertrag statt, sind der Betreuungsperson alle ausfallenden Betreuungsstunden für die ersten drei Ausfalltage (ohne Mahlzeiten) zu vergüten. Bei länger andauerndem Betreuungsunterbruch durch die Eltern wird in gegenseitiger Absprache (Eltern, Betreuungsperson, Koordinatorin) eine regelmässige Minimalbetreuung festgelegt. Diese beträgt in jedem Fall mindestens 4 Stunden. Durch diese Minimalbetreuung wird eine Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen dem betreuten Kind und der Tagesfamilie gewährleistet.

7.3. Krankheit/Unfall und nicht vorhersehbarer Ausfall der Betreuungsperson

Bei unvorhergesehener, plötzlicher Abwesenheit der Betreuungsperson infolge Unfalls, Krankheit oder weiterer dringender Vorkommnisse müssen die Eltern und die Koordinatorin unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Die Verantwortung für eine Ersatzbetreuung liegt bei den Eltern. Bei einem längeren Ausfall der Betreuungsperson wird auf Wunsch eine neue Tagesfamilie gesucht. Eine Garantie für eine Neuvermittlung kann jedoch nicht übernommen werden.

Die durch Krankheit oder Unfall der Betreuungsperson ausfallenden Betreuungsstunden werden den Eltern nicht verrechnet.

8. Versicherungen

8.1. Eltern

Für das Tageskind müssen die Eltern folgende Versicherungen abgeschlossen haben:

- Kranken- und Unfallversicherung
- Privathaftpflichtversicherung

8.2. Tagesfamilie

Die aktiven Tageseltern sind über Tagesfamilien Hinterthurgau einer Betriebshaftpflichtversicherung angeschlossen. Die aktive Betreuungsperson ist gegen Berufsunfall und Krankheit versichert.

9. Vorteile einer Vermittlung via Tagesfamilien Hinterthurgau

9.1. Vorteile für Eltern

- Begleitung durch Koordinatorin
- Vermittlung von durch uns geprüfter Tagesfamilie (Betreuungsperson besucht Grundbildung und jährliche Weiterbildung)
- Vertraglich klar geregelte Betreuungsbedingungen

- Monatliche Rechnungsstellung über die Inkassostelle
- Je nach finanzieller Lage vergünstigte, durch die Gemeinde subventionierte Tarife (gemäss Leistungsvereinbarung)
- Übernahme der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau sowie Erledigung der sich aus der Vermittlung ergebenden administrativen Arbeiten

9.2. Vorteile für Betreuungsperson

- Begleitung durch Koordinatorin
- Durch einen Arbeitsvertrag geregeltes Arbeitsverhältnis mit Abrechnung der obligatorischen Sozialversicherungen
- Monatliche Lohnabrechnung und -auszahlung über die Inkassostelle
- Betriebshaftpflichtversicherung und Berufsunfallversicherung werden von Tagesfamilien Hinterthurgau übernommen
- Nichtberufsunfallversicherung bei mehr als 8 Betreuungsstunden pro Woche. Die Prämie wird vollumfänglich von Tagesfamilien Hinterthurgau übernommen.
- Die Prämie für die Krankentaggeldversicherung wird ebenfalls vollumfänglich von Tagesfamilien Hinterthurgau übernommen.
- Die Kosten der obligatorischen Grundbildung, des Kurses „Notfälle bei Kleinkindern“ sowie einer verlangten Weiterbildung pro Jahr werden von Tagesfamilien Hinterthurgau ganz oder zum Teil übernommen (Erhalt eines Bildungspasses).
- Auf Wunsch stellt Tagesfamilien Hinterthurgau eine Arbeitsbestätigung aus.
- Erledigung aller administrativen Arbeiten, insbesondere der Meldungen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau

10. Entlohnung der Betreuungsperson, Elterntarife Betreuungsstunde und Wartestunde und Inkasso

Tagesfamilien Hinterthurgau ist für die Lohnzahlungen an die Betreuungsperson sowie das Inkasso der Beiträge der Eltern verantwortlich. Beide Abrechnungen basieren auf dem Arbeitsrapport der Betreuungsperson. Dieser muss jeweils bis zum 5. des folgenden Monats ausgefüllt sein. Später erfasste Stunden und Spesen werden erst im darauffolgenden Monat berücksichtigt.

Die Eltern erhalten mit der Rechnung eine Kopie des Arbeitsrapportes mit einer Einsprachefrist von 5 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Rechnung rechtskräftig.

10.1. Entlohnung Betreuungsperson

Gemäss Monatsrapport werden der Betreuungsperson jeweils monatlich rückwirkend die Betreuungsstunden, die Mahlzeiten sowie weitere Vergütungen ausbezahlt. Originalquittungen müssen gleichzeitig eingereicht werden.

Stundenlohn	Pro Betreuungsstunde für jedes Kind	CHF 7.00 (inkl. Ferienvergütung)
	Pro Wartestunde für jedes Kind	CHF 2.00 (inkl. Ferienvergütung)
	Zuschlag für besondere Betreuungsbedürfnisse	CHF 3.50 (inkl. Ferienvergütung)
Pauschale	Übernachtung 10 Std. (Ausnahmefälle)	CHF 30.00
Tarife Mahlzeiten	Morgenessen	CHF 3.00
	Znuni/Zvieri je	CHF 2.00
	Mittagessen für Kinder bis 8 Jahre	CHF 4.00
	Mittagessen für Kinder ab 8 Jahren	CHF 6.00
	Mittagessen für Kinder ab 12 Jahren	CHF 8.00
	Abendessen	CHF 4.00

Weitere Auslagen wie Windeln, Schuppenpulver, Spezialnahrung, Medikamente, Bahnbillette, Kilometervergütung für Fahrdienste, Eintritte etc. werden nach Absprache direkt zwischen den Eltern und der Betreuungsperson abgerechnet oder mitgebracht.

10.2. Elterntarife Betreuungsstunde

10.2.1. Tarif Betreuungsstunde

Durch die Leistungsvereinbarung, die Tagesfamilien Hinterthurgau mit seinen Vertragsgemeinden abgeschlossen hat, profitieren Eltern mit unteren Einkommen von einer Subventionierung der Tarife.

Für Kinder, die nicht in einer Vertragsgemeinde wohnen, gilt der Höchsttarif.

Der Tarif für die Betreuungsstunde richtet sich nach dem aktuellen Lohn unter Einbezug des Lohnausweises des Vorjahres, weiteren Einkommen sowie nach dem Vermögen (10% des Reinvermögens) gemäss dem letzten Veranlagungsentscheid der Staats- und Gemeindesteuern. Als Abzüge werden geleistete Unterhaltsbeiträge sowie ein Teil des Mietzinses bzw. Hypothekarzinses akzeptiert. Die Details zu den Berechnungsgrundlagen sind in der Tarifliste mit Berechnungsgrundlagen aufgeführt.

Erhält Tagesfamilien Hinterthurgau keinen Einblick in diese Unterlagen der Eltern, kommt automatisch der Höchsttarif zur Anwendung.

Die Leiterin Finanzen berechnet den Tarif für die Eltern nach Erhalt aller Unterlagen.

Für Kinder, die einen höheren Betreuungsbedarf oder ausgewiesene, besondere Unterstützungsbedürfnisse haben, wird den Eltern ein Betreuungszuschlag verrechnet.

Dazu gehören

- Entwicklungsbeeinträchtigungen (körperlich, geistig, mehrfach), Sinnesbeeinträchtigung, Spracherwerbsstörungen oder Verhaltensstörungen
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen (chronische Erkrankungen wie z.B. Diabetes, Epilepsie)
- Psychische Erkrankungen (Traumatisierung etc.)

Betreuungszuschläge werden verrechnet, wenn das besondere Unterstützungsbedürfnis durch eine Diagnose oder ein Attest bestätigt ist.

Die genauen Tarife sind der jeweils aktuellen Tarifliste zu entnehmen.

Werden mehrere Kinder aus der gleichen Familie betreut, wird ab dem 2. Kind ein Geschwisterrabatt von 10% gewährt.

10.2.2. Änderung der Berechnungsgrundlage

Für laufende Betreuungsverträge werden die Tarife, mit Ausnahme des Höchsttarifs, jedes Jahr neu berechnet. Jeweils per 1. Mai werden die Eltern zur Einreichung der Unterlagen aufgefordert, worauf die Leiterin Finanzen die neue Berechnung vornimmt.

Während des Jahres ist jede für die Berechnung des Tarifs relevante Änderung des Einkommens oder der Ausgaben an Tagesfamilien Hinterthurgau sofort zu melden. Im Unterlassungsfall haben die Eltern keinen Anspruch auf eine rückwirkende Anpassung des Tarifs zu ihren Gunsten. Führen die Änderungen der Einkommen und Ausgaben hingegen zu einer Erhöhung des Tarifs für die Betreuungsstunde, kann Tagesfamilien Hinterthurgau die Differenz ab Eintritt der Änderung nachfordern.

10.3. Elterntarif Wartestunde

10.3.1. Tarif Wartestunde

Der Tarif für die Wartestunde ist einkommensunabhängig und beträgt CHF 2.50.

10.3.2. Einsatz der Betreuungsperson während der Wartezeit

Kommt die Betreuungsperson während der Wartezeit zu einem Einsatz, wird für diese Zeit der übliche Tarif für die Betreuungsstunde verrechnet.

10.4. Zahlungsfrist/Mahnungen

Die Rechnungen für die Betreuungsstunden müssen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung beglichen werden.

Wird eine Rechnung nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen und sollten sich Zahlungsausstände wiederholen, kann das Betreuungsverhältnis seitens Tagesfamilien Hinterthurgau aufgelöst werden.

11. Kündigung Betreuungsvertrag

Während der Probezeit kann der Betreuungsvertrag von den Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen schriftlich und original unterzeichnet gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Betreuungsvertrag von den Parteien mit einer Frist von 30 Tagen auf den letzten Kalendertag eines Monats schriftlich und original unterzeichnet gekündigt werden.

Die Kündigung muss gleichzeitig an die Gegenpartei und die Koordinatorin erfolgen.
Hinweis: Die Kündigung muss vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitz der Gegenpartei und der Koordinatorin sein. Es gilt nicht der Poststempel.

Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist seitens der Eltern bezahlen diese die Betreuungsstunden sowie die Wartestunden, so wie sie während den betreffenden 30 Tagen der Kündigungsfrist anfallen würden. Bis zum ordentlichen Kündigungstermin wird der aktuelle Tarif verrechnet. Die Betreuungsperson erhält diese Stunden ausbezahlt.

Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist seitens der Betreuungsperson wird ihr eine Busse von CHF 250.00 auferlegt. Tagesfamilien Hinterthurgau ist bei der Suche nach einem Betreuungsplatz für die Zeit der Kündigungsfrist behilflich, kann aber keine Garantie für einen Ersatz-Betreuungsplatz während dieser Zeit geben. Auf Wunsch der Eltern erfolgt die Vermittlung in eine neue Tagesfamilie.

Tagesfamilien Hinterthurgau behält sich vor, aus wichtigen Gründen und/oder bei schwerwiegenden Mängeln den Arbeitsvertrag und/oder den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

12. Private Weiterführung des Betreuungsverhältnisses

Wird ein Betreuungsverhältnis, das durch Tagesfamilien Hinterthurgau vermittelt und betreut wurde, auf privater Basis weitergeführt, wird den Eltern und der Betreuungsperson ein Unkostenbeitrag von je CHF 100.00 in Rechnung gestellt.

Diese Regelung tritt in Kraft, sobald das Koordinationsgespräch zwischen den Eltern und der Betreuungsperson stattgefunden hat.

13. Konkurrenzklause

Die Betreuungsperson verpflichtet sich, nach der Aufnahme und während der Anstellungsdauer bei Tagesfamilien Hinterthurgau anderweitig keine weiteren privaten Betreuungsverhältnisse sowie keine Betreuungen, die durch andere Tagesfamilienorganisationen vermittelt werden, einzugehen.

Regelmässige, private Betreuung von Kindern, die vor der Aufnahme in Tagesfamilien Hinterthurgau eingegangen wurden, müssen der Koordinatorin mitgeteilt werden. Diese Regelung gilt auch für Pflegekinder.

14. Diskretion/Schweigepflicht

Die Eltern und die Tagesfamilie unterstehen gegenüber Dritten der Schweigepflicht, welche für alle Bereiche des gemeinsamen Verhältnisses gilt. Diese Schweigepflicht bleibt auch nach Vertragsauflösung bestehen.

Die Richtlinien von kibesuisse stellen dazu die Orientierungsgrundlage dar.

Wichtige Informationen, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Tageskindes stehen, sollen an die Koordinatorin weitergeleitet werden. Sie untersteht der beruflichen Schweigepflicht.

15. Vertragsbestandteil/Inkrafttreten

Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Arbeits- sowie des Betreuungsvertrages.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Es wurde per 01.01.2025 letztmals angepasst.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Tagesfamilien Hinterthurgau